



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGENUNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALESINTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

(vom Rat der UPOV am 12. Oktober 1973 verabschiedet)

Der Rat,

gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

erinnert daran, dass nach dem Übereinkommen jede neue Sorte, wenn sie geschützt ist, eine Sortenbezeichnung erhalten muss (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 13 Absatz 1), die als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen wird (Artikel 13 Absatz 8 Buchstabe b)) und von jedem, der in einem der Verbandsstaaten generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte benutzt werden muss (Artikel 13 Absatz 7),

erinnert daran, dass das Übereinkommen die Möglichkeit einräumt, für das gleiche Erzeugnis der Sortenbezeichnung ein Warenzeichen hinzuzufügen (Artikel 13 Absatz 9),

zieht in Erwägung, dass die Sortenbezeichnung und ein ihr eventuell hinzugefügtes Warenzeichen völlig verschiedene Zwecke verfolgen, da die Bezeichnung als Gattungsname der Sorte selbst ohne Rücksicht auf deren Herkunft dient, während das Warenzeichen die Erzeugnisse eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen unterscheidet, selbst wenn ein Unternehmen für verschiedene Erzeugnisse verschiedene Warenzeichen verwendet,

hält es daher bei gleichzeitiger Verwendung einer Sortenbezeichnung und eines Warenzeichens für wichtig, dass einerseits die Sortenbezeichnung solcher Art ist, dass sie durch das Warenzeichen nicht überschattet und ihre Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und dass andererseits das Warenzeichen vor allem nicht den Anschein erwecken darf, dass es der Name der Sorte selbst ist,

ist der Auffassung, dass die Verbandsstaaten, abgesehen von einer Regelung der Wahl der Bezeichnungen, vorschreiben sollten, dass jede Sortenbezeichnung stets sichtbar als solche dargestellt werden muss, um sie von allen anderen Zeichen und Angaben zu unterscheiden, und dass sie in allen Dokumenten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, deutlich unterscheidbar und leserlich dargestellt werden muss,

empfiehlt den Verbandsstaaten, bei der Anwendung von Artikel 13 des Übereinkommens auf die Sortenbezeichnungen folgende Leitsätze anzuwenden:

Artikel 1

- 1) Eine Sorte darf mit nur einer Sortenbezeichnung bezeichnet werden.
- 2) Wenn eine Sorte in einem Verbandsstaat bereits angemeldet oder eingetragen worden ist, kann nur die Sortenbezeichnung, unter der die Sorte in diesem Staat eingetragen ist, in den anderen Verbandsstaaten angenommen werden, es sei denn, die Sortenbezeichnung wird von der Behörde, die über die neue Anmeldung zu entscheiden hat, aus sprachlichen oder anderen Gründen für ungeeignet gehalten.

Artikel 2

Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen, ohne dass für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Artikel 3

- 1) Die Sortenbezeichnung muss aus einem bis drei Wörtern mit oder ohne vorbestehenden Sinngehalt bestehen, die leicht aussprechbar und einprägsam und als Gattungsbezeichnung der Sorte verwendbar sind.
- 2) In eine Sortenbezeichnung können bis zu vier Ziffern aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem betreffenden Wort bzw. Wörtern, worauf sie sich beziehen, einen Sinn ergeben.
- 3) Eine Sortenbezeichnung darf nicht gebildet werden, indem Ziffern, die in einer bereits verwendeten Bezeichnung enthalten sind, durch andere Ziffern ersetzt werden oder indem einer Bezeichnung Ziffern hinzugefügt werden oder indem Ziffern aus einer Bezeichnung weggelassen werden.
- 4) Wird eine Sorte ausschliesslich für die Erzeugung von Vermehrungsgut anderer Sorten verwendet, so kann ihre Bezeichnung auch durch Kombination von Buchstaben und Ziffern gebildet werden, sofern bei der betreffenden Art solche Kombinationen nach Auffassung der zuständigen Behörden einer feststehenden internationalen Gepflogenheit entsprechen.

Artikel 4

Die Sortenbezeichnung darf kein Element enthalten, das nach Ablauf der Schutzdauer die uneingeschränkte Verwendung dieser Bezeichnung verhindern oder behindern oder die freie Kommerzialisierung der Sorte verhindern würde.

Artikel 5

Die Sortenbezeichnung darf insbesondere nicht

- 1) geeignet sein, hinsichtlich des Ursprungs, der Herkunft, der Merkmale oder des Wertes der Sorte oder der Person des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen,
- 2) nur auf Eigenschaften hinweisen, die auch andere Sorten der betreffenden Art haben,
- 3) geeignet sein, Ärger zu erregen,
- 4) aus sprachlichen Gründen ungeeignet sein.

Artikel 6

Die Sortenbezeichnung darf nicht aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer Art oder Gattung bestehen; sie darf auch nicht den botanischen oder landesüblichen Namen einer Art oder Gattung enthalten, wenn dies einen Irrtum erregen oder eine Verwechslung hervorrufen kann.

Artikel 7

Die Sortenbezeichnung darf mit der einer anderen Sorte einer Art derselben im Anhang aufgeführten Klasse nicht übereinstimmen oder ihr so ähnlich sein, dass ein Irrtum erregt oder eine Verwechslung hervorgerufen werden kann.

Artikel 8

Die Sortenbezeichnung darf nicht den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies nicht der Fall ist.

Artikel 9

Die Sortenbezeichnung darf keine Wörter wie "Sorte", "Cultivar", "Form", "Hybride" und "Kreuzung" oder Übersetzungen derartiger Wörter enthalten.

Artikel 10

Eine neue Sorte darf nicht eine Bezeichnung erhalten, die früher einer Sorte einer Art derselben im Anhang aufgeführten Klasse zuerkannt war, wenn nach Auffassung einer nationalen Behörde die alte Sorte noch angebaut wird oder ihre Bezeichnung noch von besonderer Bedeutung ist.

/Ende des Dokumentes,
Anhang folgt/

KLASSENLISTE

Diese Liste enthält nur solche Klassen, die aus mehreren Gattungen oder nur einigen Arten derselben Gattung bestehen. Jede Gattung, die nicht in dieser Liste aufgeführt ist, gilt als eine selbständige Klasse.

- Klasse 1 : Avena, Hordeum, Secale, Triticum
- Klasse 2 : Panicum, Setaria
- Klasse 3 : Sorghum, Zea
- Klasse 4 : Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bromus, Cynosurus, Dactylis, Festuca, Lolium, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum
- Klasse 5 : Brassica oleracea
- Klasse 6 : Brassica napus, B. campestris, B. rapa, B. juncea, B. nigra, Sinapis
- Klasse 7 : Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium
- Klasse 8 : Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L.
- Klasse 9 : Vicia faba L.
- Klasse 10 : Beta vulgaris L. var. alba D.C., Beta vulgaris L. var. altissima
- Klasse 11 : Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef (Syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris
- Klasse 12 : Lactuca, Valerianella, Cichorium
- Klasse 13 : Cucumis sativus
- Klasse 14 : Cucumis melo, Cucurbita
- Klasse 15 : Anthriscus, Petroselinum
- Klasse 16 : Daucus, Pastinaca
- Klasse 17 : Anethum, Carum, Foeniculum
- Klasse 18 : Chamaecyparis, Juniperus, Thuya, Taxus
- Klasse 19 : Picea, Abies, Pseudotsuga, Pinus, Larix
- Klasse 20 : Malus, Pyrus
- Klasse 21 : Solanum tuberosum L.
- Klasse 22 : Nicotiana rustica L., N. tabacum L.
- Klasse 23 : Helianthus tuberosus
- Klasse 24 : Helianthus annuus